

fahren dient sowohl der Durchsetzung seiner Rechte, z. B. auf Schadenersatz, als auch der Lösung der Aufgaben des Strafverfahrens überhaupt. Ausgangspunkt für das Verständnis der Rechte und Pflichten eines Geschädigten im Strafverfahren können deswegen auch nicht Fragen der materiellen Verantwortlichkeit des Beschuldigten oder Angeklagten sein. Die Stellung des Geschädigten wie jedes anderen am Strafverfahren Beteiligten wird durch die Funktion des Strafverfahrens determiniert und findet auch dort ihre Grenzen. Das Strafverfahren ist nicht schlechthin ein Mittel zur rechtsverbindlichen Feststellung von Schadenersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit einer Straftat.

*Geschädigter im Sinne des §17 StPO*, als der Grundbestimmung für die Stellung des Geschädigten im Strafverfahren, *ist jeder (natürliche und auch juristische Personen) durch die den Gegenstand des jeweiligen Strafverfahrens bildende Straftat unmittelbar in seinen Rechten Verletzte und nicht nur ein in seinen Vermögensinteressen Geschädigter*. Unter Geschädigter im Sinne des § 17 StPO wird aber nur der *unmittelbar* durch die Straftat Geschädigte und der *unmittelbare* Schaden erfaßt, um das Hauptanliegen des Strafverfahrens, die Prüfung, Feststellung und Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht in den Hintergrund treten zu lassen. Schadenersatzansprüche Dritter, nicht unmittelbar durch die Straftat Geschädigter, z. B. von natürlichen und juristischen Personen (Betrieb, Versicherung), die Schadenersatzberechtigte infolge Abtretung oder gesetzlichen Forderungsüberganges geworden sind, können im Strafverfahren nicht geltend gemacht werden. Was nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit steht, wird durch die StPO konsequent aus dem Strafverfahren ausgeklammert, denn die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit und der Wirksamkeit des Strafverfahrens darf durch Einbeziehung anderer Fragen nicht negativ beeinträchtigt, insbesondere verzögert werden. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Fristregelung des § 198 StPO zu betrachten, nach der ein Schadenersatzantrag spätestens bis zur Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens gestellt werden muß, und ferner die Möglichkeit bei in der Hauptverhandlung nicht ohne weiteres zu klärender Höhe des Schadenersatzanspruchs gern. § 242 Abs. 5 StPO nur dem Grunde nach zu entscheiden und die Sache zur Entscheidung über die Höhe eines Schadenersatzanspruches an die dafür zuständige Zivilkammer oder Kammer für Arbeitsrechtssachen zu verweisen.

Den vielfältigen Mitwirkungsrechten des Geschädigten im Strafverfahren, die im § 17 Abs. 1 StPO grundsätzlich und in den folgenden Kapiteln für das jeweilige Stadium des Verfahrens im einzelnen geregelt werden, entsprechen Pflichten der Organe der Strafrechtspflege gegenüber dem Geschädigten, die im § 17 Abs. 2 StPO als Pflichten zur

- Feststellung des entstandenen Schadens im Rahmen der Prüfung und Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit
  - zur Belehrung und Unterstützung
  - zur Information
- umrissen werden.

Für den Geschädigten besteht keine durchsetzbare Pflicht zur Wahrnehmung seiner Rechte im Strafverfahren. Ob er beispielsweise seine Scha-